Sek Rümlang-Oberglatt

Gemeindeordnung

Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt 7. März 2021

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 3
Art. 1 Gemeindeordnung ... 3
Art. 2 Gemeindegebiet ... 3
Art. 3 Festlegung Bezeichnung des Gemeindevorstandes ... 3
Art. 4 Gemeindeaufgaben ... 3
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen ... 3
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN ... 3
1. Politische Rechte ... 3
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ... 3
2. Urnenwahlen und –Abstimmungen ... 4
Art. 7 Verfahren ... 4
Art. 8 Urnenwahl ... 4
Art. 9 Erneuerungswahlen ... 4
Art. 10 Ersatzwahlen ... 4
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung ... 4
Art. 12 Fakultatives Referendum ... 5
3. Gemeindeversammlung ... 5
Art. 13 Einberufung und Verfahren ... 5
Art. 14 Wahlbefugnis ... 5
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse ... 5
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ... 5
Art. 17 Finanzbefugnisse ... 6
III. DIE SCHULPFLEGE ... 6
Art. 18 Geschäftsführung ... 6

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige 6
Art. 20 Unterstellte Kommissionen 7
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 7
Art. 22 Zusammensetzung 7
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte 7
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 8
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse 8
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 9
Art. 27 Finanzbefugnisse 10
Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 10
Art. 29 Schulleitung 10
Art. 30 Schulkonferenz 11
IV. **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PRÜFSTELLE** 11
Art. 31 Zuständigkeit 11
Art. 32 Aufgaben RPK 11
Art. 33 Herausgabe von Unterlagen 11
Art. 34 Prüfungsfristen 11
Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle 11
V. **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN** 12
Art. 36 Inkrafttreten 12
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse 12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt bilden die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

Art. 3 Festlegung Bezeichnung des Gemeindevorstandes

In der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

[2] Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Rümlang oder Oberglatt erforderlich.

[3] Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –Abstimmungen

Art. 7 Verfahren

[1] Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie überträgt die Aufgaben der Wahlleitung vollumfänglich der politischen Gemeinde Rümlang.
[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
[3] Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt wahr.

Art. 8 Urnenwahl

[1] Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art 8 an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3‘000‘000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300‘000.00 für einen bestimmten Zweck,

3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,

4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,

8. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,

9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,

Art. 12 Fakultatives Referendum

[1] An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentschiede bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung Art. 11 GO unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 3'000'000.00

Fussnote Art. 17 Ziff. 10: ~~(Fr. 3'000.000.00)~~ Fr. 1'000'000.00 gemäss Art. 27. Abs 2 Ziff. 5 (RRB 15.9.21 - Nr.1009)
Fussnote Art. 17 Ziff. 11: ~~(Fr. 3'000.000.00)~~ Fr. 500'000.00 gemäss Art. 27. Abs 2 Ziff. 4 (RRB 15.9.21 - Nr.1009)

III. DIE SCHULPFLEGE

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Unterstellte Kommissionen

[1] Die Schulpflege kann Aufgaben an die ihr unterstellten Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- Liegenschaftskommission

- Sonderpädagogikkommission

[2] Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission in einem Behördenerlass.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

[1] Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Fussnote: Art. 21 Abs 2 Der Begriff Anordnung wurde von der Genehmigung ausgenommen. (RRB 15.9.21 - Nr.1009)

Art. 22 Zusammensetzung

[1] Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3] Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

[1] Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretung der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

[2] Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleitungen,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
6. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellte Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schule,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 Gemeindeordnung
6. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, ist die Schulpflege zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung,

2. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule,

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,

11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 27 Finanzbefugnisse

[1] Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300‘000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600‘000.00 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30‘000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150‘000.00 im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenden Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck.

[2] Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.00

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.00,

6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

[1] An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

[2] Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 29 Schulleitung

[1] Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

[2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

[3] Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

[4] Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

[5] Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 30 Schulkonferenz

[1] Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

[2] Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

[3] Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

[4] Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION UND PRÜFSTELLE

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Rümlang oder Oberglatt.

Art. 32 Aufgaben RPK

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

[2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3] Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

[1] Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2] Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3] Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

[4] Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde:

Ulrich Haab
Präsident

Irene Meier
Leitung Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. September 2021 mit RRB Nr. 1009 genehmigt.